

# RS OGH 1989/4/11 5Ob99/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1989

## Norm

MRG §18

## Rechtssatz

Zu den Kosten der erforderlichen Erhaltungsarbeiten kann der Vermieter bis zu fünf Prozent für Bauüberwachung und Bauverwaltung verrechnen und im Falle der Fremdfinanzierung die "Geldbeschaffungskosten", die mit der Darlehensaufnahme verbunden sind. Die Kosten der Bauverwaltung (also auch der Tätigkeit des Immobilienmaklers) und der Bauüberwachung dürfen zusammen fünf Prozent der gesamten Kosten nicht übersteigen; doch befreit dies nicht vom Nachweis des Entstehens solcher Kosten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 99/88  
Entscheidungstext OGH 11.04.1989 5 Ob 99/88  
Veröff: WoBl 1989,96 (Würth) = MietSlg XLI/16

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070130

## Dokumentnummer

JJR\_19890411\_OGH0002\_0050OB00099\_8800000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)